

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republifaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. I.

Luzern, 1. November 1798.

Gesetzgebung.

Beschluß des grossen Rathes über die Zehenden, Bodenzinsen und andere Feodalabgaben.

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwagung, daß mit den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit und nach dem 13 Artikel der Constitution die Feodallasten und Abgaben keineswegs in unserer neuen Republik bestehen dürfen.

In Erwagung, daß diese nemlichen Abgaben unmöglich neben einem billigen und auf die Grundlage des 11 Artikels der Constitution gestützten Finanzsystem Platz haben können.

In Erwagung, daß das Unternehmen vergleichen Feodalgefälle für die den Besitzern derselben schuldige Entschädigung, nach dem Werthe zu schäzen, den sie vor der Revolution hatten, entweder die so vorzügliche Klasse des Landbauers, die so lange schon das Betrachtlichste zu den Bedürfnissen des gemeinen Wesens beigetragen, durch Auflegung einer ungeheuern Schuld auf die unerträglichste Art überladen müßte, oder aber dabei die Besitzer von solchen Feodalrechten blos mit eiteln Hoffnungen eingewieget würden, beides Fälle, die sich mit dem Interesse so wenig als der Geduldigkeit der Nation vertragen können.

Hat der grosse Rath nach erklärter Urgenz beschlossen:

1) Alle Feodallasten und Rechte sollen theils ohne Entschädigung abgeschafft, theils gegen eine Entschädigung aufgehoben werden.

2) Alle sogenannten kleinen Zehenden sind ohne einzige Entschädigung abgeschafft.

3) Alle neu aufgelegten Zehenden auf Land, welches erweislich noch in der Hand des Urbarmachers ist, sollen keine Entschädigung bezahlen.

4) Unter den grossen Zehenden versteht das Gesetz: den Zehenden von Gersten, Roggen, Korn, Weizen, Eichkorn, Haber, Emmer, Feldbohnen, Erbsen, Wizken, Paschi, Linsen und den Heu- und Weinzehenden; Miglio, Melgona o Grano turco, Formentone nero und Pannico; die mit italienischen Namen bezeichnet und allen andern Hypotheken vorgehen.

ten Produkte betreffen nur allein die italienischen Kantone; alle übrigen Zehenden sind unter der Bezeichnung von kleinen Zehenden begriffen.

5) Alle zehndpflichtigen Grundstücke, welche den grossen Zehenden wirklich mit dem zehnten oder eissten Theil des Betrags bezahlten, sind gehalten dem Staat zwei vom Hundert des Werthes solcher Grundstücke als Loskaufsumme zu entrichten.

6) Die zehndpflichtigen Grundstücke, welche den Zehenden wirklich bezahlten, aber in einem geringeren Anschlag als den im vorigen Artikel bestimmten (zum Beispiel den fünfzehnten oder zwanzigsten Theil u. s. w.) entrichten dem Staat eine Entschädigung, die mit derjenigen in Verhältniß steht, welche im vorherigen fünften Artikel des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt ist.

7) Diejenigen, deren Zehenden in eine unveränderliche Summe von Geld umgeschaffen worden, sollen dem Staat die Summe, die sie jährlich bezahlten, vierfach als Loskauf entrichten.

8) Diejenigen, deren Zehenden in eine unveränderliche Summe von Geld umgeschaffen worden, sollen dem Staat die Summe, welche sie im Durchschnitt von 15 Jahren jährlich bezahlten, vierfach entrichten.

9) Diejenigen, deren Zehenden in ein bestimmtes Maas jährlich abzurichtender Früchte, (oder sogenannte Salzehenden) verwandelt worden, sollen dem Staat gleichfalls vierfach den mittlern Werth desjenigen entrichten, so sie jährlich bezahlt haben; — dieser mittlere Werth soll nach der im sechszehnten Artikel vorgeschriebenen Weise bestimmt werden.

10) Die Bezahlung dieser Loskaufsumme soll im Laufe von vier Monaten von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, entweder in Geld oder durch einen notarischen oder gerichtlichen Schuldschein, welcher auf Staatskosten ausgesertigt werden soll, geschehen.

11) Der Zins von dieser Loskaufsumme läuft zu vier vom Hundert vom Verlust der vier Monaten nach Bekanntmachung dieses Gesetzes an.

12) In diesen Schuldscheinen sollen die Grundstücke, auf denen der damit losgetaute Zehenden haftete, als Hypothek oder Unterpfand verschrieben seyn und allen andern Hypotheken vorgehen.

13) Diese Schulscheine endlich können erst nach Verlauf von 15 Jahren, von ihrer Errichtung an gezeichnet, am Capital eingefordert werden, den Fall ausgenommen, wenn der Schuldner 3 Jahrzinsen unbezahlt auflaufen lassen würde.

Dem Schuldner bleibt indessen unbenommen vor Ablauf dieses Termines abzuzahlen, doch soll die Aufkündigung immer gegenseitig 3 Monat vorher geschehen.

14) Diese Schulscheine sollen für die Schuldner unentgeldlich verfertigt werden, das Gesetz wird die Art und Weise ihrer Form näher bestimmen.

15) Der Staat soll die Besitzer grosser Zehnden, es seyen Gemeinschaften, Kirchen, Schul- und Armenanstalten oder Partikularen, welche dergleichen eizähnliche Zehnden ansprechen, und den rechtsträgigen Beweis ihres Eigenthums leisten werden, dafür entschädigen.

16) Diese Entschädigung soll folgendermaßen bestimmt werden: In jeder Gemeinde, wird der Ertrag der Jahre 1775 inclusive bis 1789 exclusive, gerechnet und hernach sowohl vom mittlern Ertrag der Produkte als vom mittlern Preis der Produkte dieser Jahre das Resultat zum Maassstabe angenommen, dieser heraus kommende mittlere Anschlag, mit fünfzehn multiplizirt, soll die Summe des Capitals seyn, welches den Besitzern des grossen Zehndens zu bezahlen ist.

17) Diese Entschädigung wird der Staat in Jahresfrist nach Bekanntmachung dieses Gesetzes mit dem Zins zu vier vom Hundert bezahlen, welcher vom 1. Janvier 1798 zu laufen anfangen soll, und vorin denn die Vergütung des nicht bezahlten Zehndens von 1798 begriffen ist.

18) Die Zahlung wird an die Besitzer vom grossen Zehnden entweder in baarem Geld geschehen, oder aber durch Uebergab von Schulscheinen, welche durch Besitzer zehndpflichtiger Grundstücke zur Entschädigung des Staats aufgerichtet worden.

19) Vermittelst der Loskaufungssumme, welche nach den vorenthaltenden Artikeln 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 bezahlt werden soll, sind und bleiben die Zehnden für jetzt und immerhin aufgehoben und abgeschafft.

20) Die Grund- und Bodenzins, deren rechtskräftiger Beweis des Eigenthums dargethan werden kann, sollen von den Grund- und Bodenzinspflichtigen losgekauft werden, unter Vorbehalt der in den folgenden Artikeln enthaltenen Ausnahmen.

21) Von dieser Loskaufung sind diejenigen Bodenzins ausgenommen, die erweislich für Concessio- nen von Privilegien oder Rechten aufgelegt worden, und die von nun an ohne Loskaufung abgeschafft sind.

22) Alle andern unabkömmlichen Grund- und Bodenzins, welche in Naturprodukten zu entrichten waren, sollen eben so wie die Zehnden nach dem 16 Artikel gewürdigt, und nach diesem Maassstabe bezahlt werden. Ihre Loskaufung soll auf den Fuß vom 15. Pfennig geschehen, das heißt, die mittlere Schätzung

mit 15 multipliziert, soll die Summe der Loskaufung seyn. Die Grund und Bodenzins dann, welche in Geld entrichtet wurden, sollen um den zwanzigsten Pfennig losgekauft werden.

23) Alle Partikularen, Gemeinden, Kirchen- und Armenanstalten, die Eigenthümer solcher unabkömmlicher Grund- und Bodenzins sind, sollen gehalten seyn, in Zeit von drei Monaten von dem Datum dieses Gesetzes an, den Verwaltungskammern ihre Titel einzugeben, wofür ihnen von denselben ein Empfangsschein zugestellt werden soll,

24) Der Staat soll diesen Eigenthümern, welche ihre Titel eingesandt haben, ihre Entschädigung, nemlich auf den Fuß vom fünfzehnten Pfennig, wie er die Loskaufung von den Schuldern laut dem 19ten Artikel bezieht, samt dem Zins vom 1. Janvier 1798 an gerechnet, bezahlen.

25) Diese Zahlung wird entweder in baarem Geld geschehen, oder aber durch Uebergab von Schulscheinen, welche von Besitzern Grund- und Bodenzinspflichtiger Grundstücke zur Loskaufung an den Staat aufgerichtet werden.

26) §. 1. Diese Loskaufung soll von Seite der Schuldigen innerhalb der Frist eines Jahrs geschehen, und zwar entweder in baarem Geld, oder durch von den Bodenzinspflichtigen auszustellende Schulscheine.

§. 2. In solchen Schulscheinen soll das pflichtige Grundstück selbst als Hypothek verschriften seyn; der Staat kann denjenigen, der denselben schuldig ist, nicht anhalten, eine mehrere Sicherheit zu stellen.

§. 3. Diese Schulscheine gehen im Rechten allen andern Hypotheken vor, die jünger sind, als die ursprüngliche Errichtung der Grund- und Bodenzins, einzig die in dem zwölften Artikel dieses Gesetzes erwähnte Hypothek hievon ausgenommen.

§. 4. Sie sollen den Zins zu vier vom Hundert tragen, der Gläubiger kann die Bezahlung des Kapitals erst nach Verlauf von fünfzehn Jahren fordern, die Sache seye dann, daß der Schuldner drei unbezahlte Zinsen auflaufen lassen würde.

27) §. 1. Derjenige, welcher einen so starken Grund- und Bodenzins schuldig ist, daß er dem Staat lieber das liegende Gut, auf welchem der Zins haftet, überlassen will, mag es thun.

§. 2. Der Grund- und Bodenzinspflichtige soll die rückständigen Zinsen bezahlen; wenn er dem Staat das Gut überläßt, so tilget er damit nebst der Kapitalschuld nur den im letzten Jahre verfallenen Zins.

§. 3. Der Grundzinspflichtige muß innert Jahresfrist, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, eine solche Abtretung des Gutes an den Staat bewerkstelligen.

28) Von allen Grund- und Bodenzinsen, die auf Gütern haften, welche durch Naturwirkungen verschwemmt oder verschüttet und ganz unbrauchbar und zu aller Urbarmachung untauglich geworden sind, soll

alle Kosten und Entschädigung aufzuhören und wegfallen.

29) Alle andern in den vorigen Artikeln nicht genannte Feodallasten sind von nun an und für immer aufgehoben.

30) Die Schatzung der zehndpflichtigen Grundstücke, die wirklich Zehnenden nach Anleitung des 5 und 6 Artikels bezahlen, soll durch eigens dazu von den Verwaltungskammern bestellte Männer, geschehen, diese Männer sollen Sachkundige Männer jeden Orts dabei zu ziehen.

Die Verwaltungskammern sprechen endlich über alle Schwierigkeiten ab, die aus solchen Schätzungen entstehen könnten. Bei dieser Schatzung soll auf den Ertrag derselben Produkte Rücksicht genommen werden, von denen der Zehnende bezahlt wurde.

Luzern den 27. Weinmonat 1798.

Anderwerth, Präsident.
Escher, Sekretär.
Carminian, Sekretär.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Luzern, den 22. October 1798.

Bürger Gesetzgeber!

Während sich das Direktorium noch beschäftigte Ihnen die Art und Weise vorzuschlagen, nach denen das neulich von den gesetzgebenden Räthen genehmigte Finanzsystem in Ausübung gebracht werden könnte, sind schnell dieselben dringenden Umstände herbeigeeilt, die das Direktorium schon lange besorgte, und auf die es Sie, B. Repräsentanten, durch die eine dringende und zuletzt nachdrückliche Sprache seiner Bothschaften seit einiger Zeit vorbereitete.

Der Augenblick ist wirklich gekommen, wo unser Vaterland seine militärischen Kräfte wieder zur stündlichen Wirksamkeit in Bereitschaft halten muss; die Ehre der Republik, ihre Sicherheit, das Wohl des helvetischen Volkes, erfordert in einem Zeitpunkt, wo die Spannung der politischen Verhältnisse am höchsten gestiegen ist, auch eine diesem Grade der Umstände angemessene Anstrengung. Das Direktorium wird zu diesem Zweck alle Mittel anwenden, welche die Konstitution und eure Gesetze ihm gestatten, und seine Pflicht ihm gebieten, allein es bedarf dazu Ihrer unverweilten Unterstützung, und ladet Sie ein, B. Repräsentanten, ihm ohne Zeitverlust diesenigen Geldsummen zu bewilligen, die zu Belebung seiner Anstalten unentbehrlich sind.

Es macht Ihnen zu dem Ende hier folgende Vorschläge:

- 1) Durch einen Aufruf alle helvetischen Bürger einzuladen, bei ihren bürgerlichen Pflichten, ihrer Vaterlandsliebe und ihrem Gewissen, einen Geldbeitrag zu den öffentlichen dringenden Bedürfnissen darzuschicken.
 - 2) Damit dieser Beitrag in einem richtigen Verhältniss mit diesen Bedürfnissen sey, so könnte er von jedem helvetischen Bürger, nach dem ungeschickten Maßstab, von zwei vom Tausend seines Vermögens ertrichtet werden.
 - 3) Alle Gemeinden, Corporationen und Gesellschaften ohne Unterschied werden zu einem gleichmässigen Beitrag, von ihrem besitzenden Vermögen aufgesodert.
 - 4) Alle diese einstweiligen Beiträge werden den Tribuirenden an den Betrag ihrer diesjährigen gesetzlichen Abgaben gerechnet, und seiner Zeit von dem ihnen betreffenden Anteil abgezogen werden.
 - 5) Zu Beziehung dieser Beiträge werden die Verwaltungskammern jedes Kantons, in jeder Gemeinde zwei habhaftes Munizipalitätsglieder ernennen, welche gemeinschaftlich mit dem Agenten dieser Gemeinde, unter Beobachtung der allgemeinsten Verschwiegenheit, und gegen eine nächst zu bestimmende Belehnung, diese Beiträge annehmen, auf einem doppelten Register eintragen, und die Beitragenden quittanzieren werden. — In den Orten wo noch keine Munizipalitäten errichtet sind, und in den grossen in mehrere Sectionen getheilten Gemeinden, wird es den Verwaltungskammern überlassen, unter Genehmigung des Vollziehungsdirektoriums den Bezug nach den Locals umständen zu veranstalten.
 - 6) Sämtliche Beiträge der Gemeinden eines Kantons werden in eine Generalkasse mit drei Schlüsseln geworfen, die von zwei Mitgliedern der Verwaltungskammer und dem Nationalennehmer, von denen jeder einen Schlüssel zur Kasse hat, besorgt und zur augenblicklichen Disposition der Kommissairs des Schatzamtes bereit gehalten wird.
 - 7) Diese Anstalten zum Bezug der Beiträge sollen sogleich nach Bekanntmachung des Gesetzes in Thatigkeit gesetzt werden.
 - 8) Jeder Bürger, jede Gemeinde oder Gesellschaft wird eingeladen, im Lauf der ersten vierzehn Tage nach Eröffnung der Register seinen Beitrag abzuführen.
 - 9) Das Vollziehungsdirektorium wird nach Verschluss dieser Zeit den gesetzgebenden Räthen Anzeige von dem Erfolg dieser Maasregeln ertheilen.
- Dies sind die Vorschläge, B. Repräsentanten, die das Vollziehungsdirektorium gezwungen ist, Ihnen mit der größten Beförderung zu senden. Es würde Ihrer Vaterlandsliebe zu nahe treten, wenn es noch